

Behördenübergreifende Fallkonferenzen für jugendliche Schwellentäter und Intensivtäter

Im Rahmen der KSKP-Tagung

*Behördenübergreifende Fallkonferenzen bei
Mehrfach- und Intensivtätern*

Haus der Bremischen Bürgerschaft

08.12.2011

Andrea Wittrock, Dr. Peter Marquard, Dr. Michael Gran



Disposition

1. Einführung in das Thema
2. Definition Mehrfach- und Intensivtäter
3. Rolle der Polizei
4. Verfahren innerhalb der Polizei
5. Rolle des Ressorts Bildung
6. Verfahren innerhalb des Ressorts Bildung
7. Rolle des Ressorts Soziales
8. Verfahren innerhalb des Ressorts Soziales
9. Grundsätzliches
10. Ziele behördenübergreifender Fallkonferenzen
11. Zusammensetzung behördenübergreifender Fallkonferenzen
12. Einberufung behördenübergreifender Fallkonferenzen
13. Ablauf behördenübergreifender Fallkonferenzen
14. Warum sind behördenübergreifende Fallkonferenzen wichtig?
15. Schlussbemerkung



1. Einführung in das Thema



1. Einführung in das Thema

- > Handlungskonzept „**Stopp der Jugendgewalt**“
 - > zunehmende Anzahl von Gewaltdelikten durch Jugendliche
 - > Koalitionsvereinbarung 2007
- > **Ziel der Nach- und Resozialisierung** durch
 - > Prävention
 - > Intervention
 - > Zeitnahe Strafverfolgung
- > **Strategie „Verhinderung krimineller Karrieren“**
- > Initiierung eines **effektiven und effizienten Maßnahmenbündels** unter Beteiligung aller Ressorts
 - > Verfahrensbeschleunigung
 - > Strukturierter Austausch von Informationen
 - > Benennung von Ansprechpartnern vor Ort



2. Definition Mehrfach- und Intensivtäter



2. Definition Schwellen- und Intensivtäter

Polizei Bremen verwendet den Begriff „Schwellentäter“ (nicht Mehrfachtäter) in Abgrenzung zum Episodentäter!

Definition / Schwellentäter:

Schwellentäter sind Jugendliche und Heranwachsende,

> die bereits **mehrfach in Erscheinung** getreten sind

und

> die Qualität der Tatbegehung ihre besondere Bedeutung im Bereich der **Gewalt-, Eigentums- oder Betäubungsmittelkriminalität** hat

und

> die weitere **kriminelle Karriere** sich zu **verfestigen droht.**



2. Definition Schwellen- und Intensivtäter

Strategie des Schwellentäterkonzeptes:

- > Alterstypisches Übergangsphänomen (episodenhaftes und ubiquitäres Verhalten) versus **Manifestation krimineller Verhaltensweisen**
- > Erkennen von **risikofördernden und -mindernden Faktoren**
- > **Frühzeitige, einheitliche, angemessene und wirksame ressortübergreifende staatliche Reaktion**
- > Inhalte des Konzeptes: **Festlegung von Maßnahmen** (Verfahrensabläufen) der internen und externen Beteiligten



2. Definition Schwellen- und Intensivtäter

Definition / Intensivtäter:

Intensivtäter sind delinquente, strafmündige Personen,

- > die eine **gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten** mit Schwerpunkt in den Bereichen **Gewalt- und Eigentumskriminalität** erkennen lassen

und

- > bei denen angenommen werden kann, dass sie **weitere Straftaten** verüben werden.



2. Definition Schwellen- und Intensivtäter

Strategie des Intensivtäterkonzeptes:

- > Vornahme einer **individuellen Risikoeinschätzung**
 - > der Täterpersönlichkeit (vor allem bei Jugendlichen)
 - > des sozialen Umfeldes
 - > hinsichtlich des zukünftigen kriminellen Verhaltens
- > Abstimmung mit dem **Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft**
- > **Vorrangige Bearbeitung im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung**
 - > Entfaltung repressiver und präventiver Wirkung
 - > Erwirkung tatzeitnaher justitieller Maßnahmen und Sanktionen
 - > Verkürzung der Zeiten bis zur Anklageerhebung, Verhandlung und Verurteilung
- > **Jugendstrafverfahren / besondere Bedeutung:**
Einleitung wirkungsvoller **erzieherischer Maßnahmen** sobald als möglich nach der Tat



3. Rolle der Polizei



3. Rolle der Polizei

> **§ 163 (1) StPO Legalitätsprinzip**

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben **Straftaten zu erforschen** und alle keinen Aufschieb gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

> **§ 1 (1) BremPG**

Die Polizei hat die Aufgabe, **Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren**. Sie trifft dazu auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit umfasst auch die **Verhütung von Straftaten**.



3. Rolle der Polizei

> § 43 (1) JGG Umfang der Ermittlungen

Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die **Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten** des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur **Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart** dienen können. (...)

> Vorwort PDV 382 Befähigung statt Strafe

Ziel des Erziehungsaspekts im Jugendkriminalrecht ist ausschließlich die **Verhinderung von künftigen strafrechtlichen Auffälligkeiten** des Betreffenden (Individualprävention).



3. Rolle der Polizei

> Ziffer 3.1.2 PDV 382

(...) Die Ermittlungen dürfen sich nicht in der Sachverhaltfeststellung erschöpfen. Rechtswidrige Taten von Jugendlichen müssen grundsätzlich mit dem **Ziel** aufgeklärt werden,

- > den Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit** festzustellen,
 - > z.B.:** Anlass und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei und nach der Tatbegehung,
- > Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife** zu gewinnen
- > um ihrer Entwicklung entsprechend reagieren zu können.**



4. Verfahren innerhalb der Polizei bis zur Initiierung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz



4. Verfahren innerhalb der Polizei

- > **Ersttäterkonzept**
 - > Normenverdeutlichendes Gespräch
 - > Risikomitteilung (Meldung an AfSD)

- > **Episodentäterkonzept**
 - > Normenverdeutlichendes Gespräch
 - > Gefährderansprache
 - > Risikomitteilung (Meldung an AfSD)

- > **Schwellentäterkonzept**
 - > Analyse der individuellen Lebenssituation
 - > Einstufung als Schwellentäter (Meldung an AfSD)
 - > Gefährderansprache
 - > ggf. Auflagen und Weisungen

- > **Intensivtäterkonzept**
 - > Einstufung als Intensivtäter
 - > Gefährderansprachen
 - > Vorabmeldung bei erneuter Straftat (Meldung an AfSD)
 - > ggf. Auflagen und Weisungen

- > **Kriminelle Entwicklung und auffälliges Verhalten**
 - > Informationen aus den Ermittlungen und dem sozialen Nahraum

4. Verfahren innerhalb der Polizei

Parameter für Schwellentäter:

- > Jugendlicher unter 18 Jahren
- > Fertigung und Übersendung einer Risikomitteilung an das AfSD vor 6 Monaten
- > Feststellung:
 - > erhebliche Auffälligkeiten in der Schule oder
 - > gänzlich Schulverweider
- > Auffälligkeiten im Stadtteil
- > Erneute Delinquenz 3 Monate nach Fertigung der Risikomitteilung

4. Verfahren innerhalb der Polizei

Parameter für Intensivtäter:

- > Jugendlicher unter 18 Jahren
- > Probleme im Umfeld / in der Familie liegen vor
- > Feststellung:
 - > erhebliche Auffälligkeiten in der Schule oder
 - > gänzlich Schulverweider
- > Auffälligkeiten im Stadtteil



5. Rolle des Ressorts Bildung



5. Rolle des Ressorts Bildung

Welche Aufgabe nimmt das Ressort Bildung im Zusammenhang mit behördenübergreifenden Fallkonferenzen wahr?

Das Ressort stellt seine originären Themen, namentlich die Bildungs- und Erziehungsziele, in den Mittelpunkt. Die Antworten auf folgende Fragen zeigen an, ob eine behördenübergreifende Fallkonferenz anzuregen ist:

- > Ist das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele der Bremischen Landesverfassung gem. Art. 26ff. – z.B. Achtung vor der Würde jedes Menschen, Recht auf Bildung (auch für Andere), Allgemeine Schulpflicht – gefährdet?
- > Ist das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes gem. §5 BremSchulG – z.B. Gewaltfreiheit, Toleranz, Gleichberechtigung von Mann und Frau – gefährdet?



5. Rolle des Ressorts Bildung

- > Liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des §8a SGB VIII vor, sodass eine Meldung an das Jugendamt gem. §12 BremSchulG zu ergehen hat?
- > Sind bereits Ordnungsmaßnahmen gem. §47 BremSchulG verhängt worden? Welche?
- > Welche Erkenntnisse hat die Anwendung des Handlungsleitfadens vor Anwendung des §47a BremSchulG – Ausschluss vom Besuch aller öffentlichen Schulen im Land Bremen – gebracht? (Verfügung Nr. 14/2008)



6. Verfahren innerhalb des Ressorts Bildung bis zur Einberufung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz



6. Verfahren innerhalb des Ressorts Bildung

Verfahren ReBUZ Bremen, bevor die Einberufung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz erwogen wird:

1. Die Beratungsanfrage wird wöchentlich im Rahmen der multiprofessionell besetzten Teamsitzung erörtert; ein(e) Fallführende(r) wird bestimmt.
2. Der / die Fallführende nimmt in der Regel zunächst den Kontakt zum Auftraggeber auf. Es erfolgt die Klärung, welche Maßnahmen gewünscht werden / welche Maßnahmen erforderlich sind. Maßnahmen sind:
 - Gespräche mit dem Schüler / der Schülerin
 - Gespräche mit der Schul- oder Klassenleitung



6. Verfahren innerhalb des Ressorts Bildung

- Gespräche mit den Eltern
 - Gespräche mit Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern
 - Hospitation in der Klasse
 - Testungen
 - Gutachten
 - Stellungnahmen
 - Hausbesuche
 - Vermittlung in Praktika
 - Vermittlung in Schulmeiderprojekte
3. Häufig werden nach Rücksprache mit den Betroffenen andere Einrichtungen mit einbezogen, z.B. Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, KOPs, freie Träger, Kipsy, Landesinstitut für Schule, niedergelassene Ärzte usw.



6. Verfahren innerhalb des Ressorts Bildung

4. Lässt sich die Problemlage auf diese Weise nicht klären, kann die Schule eine Fallkonferenz mit den beteiligten Einrichtungen einberufen. Zu den Fallkonferenzen werden auch die Eltern und das Kind eingeladen. Dort werden Maßnahmen und das weitere Vorgehen abgestimmt.
5. Je nach Fragestellung kommen Ordnungsmaßnahmen in Betracht, allerdings nur, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Beteiligten Personen notwendig ist (§46 BremSchulG).
6. In der Regel werden zunächst Ordnungsmaßnahmen ohne Verwaltungsaktqualität (z.B. Beauftragung mit besonderen Aufgaben, Ausschluss von Klassen- und Schulveranstaltungen) verhängt. Häufig werden Verhaltensvereinbarungen getroffen.



6. Verfahren innerhalb des Ressorts Bildung

7. Gleichzeitig sind die Schritte mit den Vorgaben des 6-schrittigen Handlungsleitfadens vor Anwendung des §47a BremSchulG – Ausschluss vom Besuch aller öffentlichen Schulen im Land Bremen – (Verfügung Nr. 14/2008) zu synchronisieren.
8. Es folgen Maßnahmen mit Verwaltungsaktqualität (z.B. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Woche, Versetzung in eine Parallelklasse, Ankündigung der Versetzung in eine andere Schule bei Fortsetzung der Regelverstöße); diese beginnen bei der 3. Stufe des o.g. Handlungsleitfadens.
9. Ab Stufe 4 – fortgesetztes und massives Fehlverhalten – soll die Schulleitung zu einer gemeinsamen *Schulischen Fallkonferenz* einladen, wobei die Jugendhilfe verpflichtend in diese Fallkonferenz einzubeziehen ist.



6. Verfahren innerhalb des Ressorts Bildung

10. Die 5. Stufe wird erreicht bei Straftaten, welche auch eine polizeiliche Anzeige nach sich ziehen. Hier wird in der Regel das zuständige ReBUZ, die Polizei, das Jugendamt und die Schulaufsicht eingebunden.

Spätestens in diesem Stadium ist die Einberufung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz zu erwägen, sofern die Voraussetzungen (Schwellentäter / jugendlicher Intensivtäter) vorliegen.

11. Stufe 6 bezieht sich auf wiederholte Straftatbestände, Gefährdung von Leben, körperlicher Unversehrtheit und persönlicher Freiheit von Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrerinnen und Lehrern.



7. Rolle des Ressorts Soziales



7. Rolle des Ressorts Soziales

Rechte auf Beteiligung bei Leistungen der Jugendhilfe

- > **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 5 KJHG)
= Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten zu wählen.
- > **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** (§ 8 KJHG)
= Recht auf Information, Beratung und Mitsprache entsprechend dem Entwicklungsstand.
- > **Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen** (§ 9 KJHG)
= Recht auf Berücksichtigung geschlechtsspezifischer, sozialer und kultureller Eigenarten.



7. Rolle des Ressorts Soziales

- > **Beteiligung in der Jugendarbeit** (§ 11 KJHG)
= Recht zur Mitgestaltung und Mitbestimmung ist Grundlage der Jugendarbeit.

- > **Beteiligung von Eltern in Kindertageseinrichtungen** (§ 22 KJHG)
= Recht auf Mitwirkung bei allen wesentlichen Entscheidungen.

- > **Beteiligung bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung** (§ 36 KJHG)
= Recht auf gemeinsame Aufstellung des Hilfeplanes, mit dem Bedarf, Art und Umfang der Hilfe festgelegt wird.



7. Rolle des Ressorts Soziales

SGB VIII

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) *Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. (...)*

Beteiligung
Beratung

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. *Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen*, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin **geeignet und notwendig** ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. (....)

Partizipation

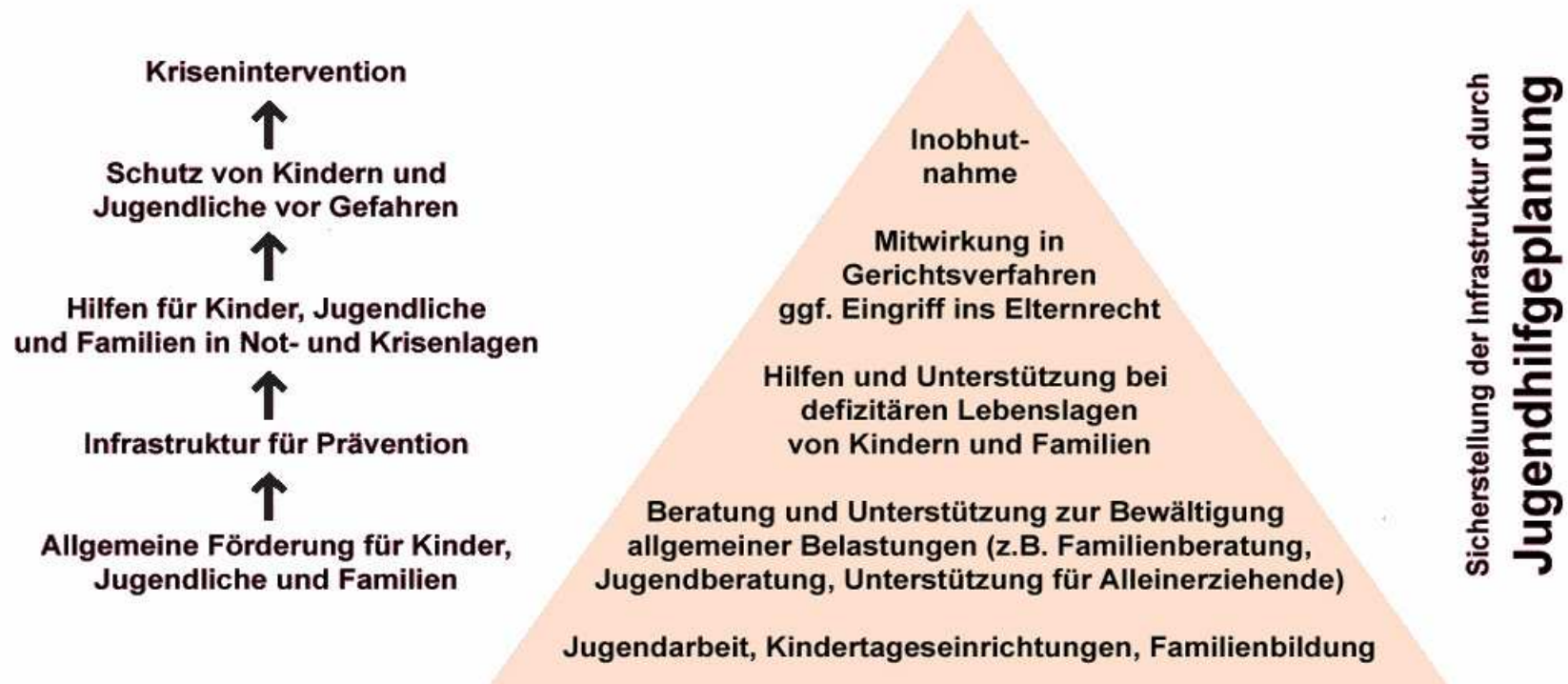


8. Verfahren innerhalb des Ressorts Soziales bis zur Einberufung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz



8. Verfahren innerhalb des Ressorts Soziales

Jugendhilfe zwischen Prävention, Leistungserbringung und Intervention





9. Grundsätzliches zu behördenübergreifenden Fallkonferenzen



9. Grundsätzliches

Grundphilosophie:

- > Geregelt überbehördliche Zusammenarbeit ermöglicht die **gemeinsame Entwicklung** einer individuellen Hilfs- und Interventionsstrategie und **erhöht gleichzeitig die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen**
- > Gesteigertes Risiko für die Verfestigung einer kriminellen Karriere
- > **Ultima Ratio** zur Verstärkung staatlichen Handelns (Synergieeffekte)
 - > Abwehr von Gefahren für die persönliche Entwicklung des Schwellen- und Intensivtäters
 - > Abwehr von Gefahren für das soziale Umfeld
 - > Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit
- > **Gemeinsame Analyse und Bewertung** des staatlichen Handelns
 - > Warum waren die bisherigen Maßnahmen nicht erfolgreich?
 - > Abstimmung von Lösungsalternativen



10. Ziele von behördenübergreifenden Fallkonferenzen



10. Ziele von behördenübergreifenden Fallkonferenzen

- > **Veränderung der Lebenssituation** des Schwellen- oder Intensivtäters
 - > Verhaltenskorrektur
 - > Entwicklung schulisch-beruflicher Perspektiven
 - > Reorganisation des Familiensystems
 - > Stärkung elterlicher Erziehungscompetenz

- > Abwehr von Entwicklungsgefährdung / Kindeswohlgefährdung im Sinne von **Kindeswohlsicherung / Kinderschutz**

- > Gefahrenabwehr zum **Schutz der Bevölkerung**

- > Unterbrechung bzw. **Verhinderung einer kriminellen Karriere**

- > Förderung der **individuellen Ressourcen**

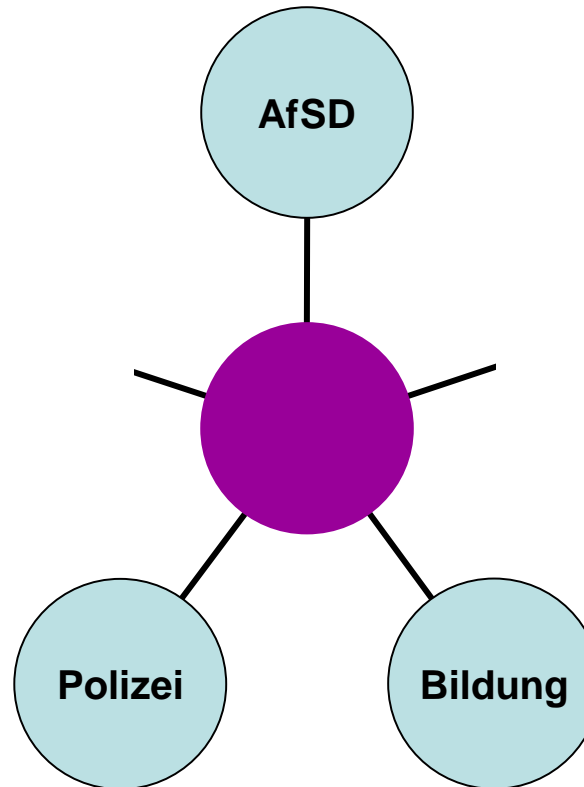
- > **Erhöhung der Wirksamkeit** der einzelnen Maßnahmen / Hilfen



11. Zusammensetzung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen



11. Zusammensetzung





12. Einberufung behördenübergreifender Fallkonferenzen

Behördenübergreifende Verfahrensabsprachen
und
Handlungsanleitung für die Durchführung
behördenübergreifender Fallkonferenzen in Bremen
für Schwellen- und jugendliche Intensivtäter



12. Einberufung behördenübergreifender Fallkonferenzen

- > Initiierung durch **alle konstant Teilnehmenden** möglich
 - > Meldung des Bedarfes (inkl. Begründung)
- > **Annahme, dass eine abgestimmte Intervention** der Beteiligten zur Vermeidung einer gravierenden Entwicklungsgefährdung erforderlich ist
 - > z.B.: Häufung von polizeilichen Meldungen über delinquentes Verhalten, Häufung von Meldungen über auffälliges Verhalten in der Schule, Erkenntnisse über gravierende Entwicklungsgefährdung
- > **Verantwortung für die Durchführung** trägt grdstl. die initiierende Institution
- > Darstellung von
 - > Anlass
 - > Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung
 - > Zielsetzungen



12. Einberufung behördenübergreifender Fallkonferenzen

- > **Abfrage bei den übrigen Institutionen** hinsichtl. der Notwendigkeit einer Fallkonferenz aus deren Sicht
- > **Durchführung einer Vorabsprache zur Prüfung der Notwendigkeit** einer Fallkonferenz
 - > Sichtung der groben Datenlage
 - > Klärung, wer Einwilligungserklärung einholt
 - > Verfahrenserörterung, falls Einwilligungserklärung nicht gegeben wird
- > **mind. zwei der drei konstant Teilnehmenden** müssen eine behördenübergreifende Fallkonferenz für erforderlich halten
- > Notwendigkeit einer behördenübergreifenden Fallkonferenz wird in der Vorabsprache nicht gesehen → Betrachtung der weiteren Entwicklung
 - > ggf. Einberufung einer Fallkonferenz zu einem späteren Zeitpunkt



12. Einberufung behördenübergreifender Fallkonferenzen

- > **Einwilligungserklärung des Betroffenen** zur Datenverarbeitung muss grundsätzl. vorliegen
 - > Einholung grundsätzl. durch den Initiierenden
 - > Einwilligung nach Vollendung des 16.Lebensjahres durch den Jugendlichen selbst
 - > ggf. Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens
 - > ggf. Schweigepflichtsentbindung für gesundheitsbezogene Daten

- > **Ohne Einwilligungserklärung** kann eine behördenübergreifende Fallkonferenz **nur mit eingeschränkter Datenübermittlung** stattfinden
 - > Polizei / Bildung tragen persönliche und sachliche Verhältnisse vor
 - > AfSD stellt grdstl. geeignete Interventionsmaßnahmen dar (keine Datenübermittlung gem. § 64 (1) SGB VIII)



12. Einberufung behördenübergreifender Fallkonferenzen

- > **Feststellung** durch die zuständigen Behörden, dass **nach gemeinsamer Bewertung** die Abwehr der Gefahr und der festgestellten Risiken nicht allein mit den eigenen Ressourcen realisiert werden kann und **miteinander abgestimmte Maßnahmen (Hilfen, Interventionen) erfolgreicher sind**
- > **Zeitpunkt** der behördenübergreifenden Fallkonferenz grdstl. abhängig von einem **konkreten Anlass**
- > Organisation der behördenübergreifenden Fallkonferenz (Ort, Zeit, Logistik)
- > **Durchführung** nicht zentral, sondern **im Sozialraum**
 - > Nutzen der regionalen Netzwerkstruktur



13. Ablauf behördenübergreifender Fallkonferenzen



13. Ablauf behördenübergreifender Fallkonferenzen

- > Initiierender trägt **Anlass** vor (inkl. Problemlagen, individuellen Ressourcen mit Relevanz für die weitere Beurteilung)
- > **Nachfrage und Ergänzungen** durch andere Teilnehmer
- > **Gemeinsame Entwicklung** von Lösungsansätzen
- > Bewertung und schriftliches **Festhalten der Lösungsansätze**
- > **Vereinbarungen zum weiteren Verfahren** (Wer, was, bis wann?) werden schriftlich festgehalten
 - > z.B.: Wirkungskontrolle, Rückmeldung von Ergebnissen und Hemmnissen



13. Ablauf behördenübergreifender Fallkonferenzen

- > Jeder konstant Teilnehmende trifft seine Entscheidung eigenständig im Rahmen seiner **Verantwortung und Zuständigkeit**
 - > Mehrheitsentscheidung ist nicht zulässig.
- > Sicherstellung der **Dokumentation** (Vorlage) und der **Protokollierung**
- > **Rückmeldung** nach vereinbarter Frist an konstant Teilnehmende, ob Vereinbarungen umgesetzt werden konnten oder nicht
- > **Ggf. erneute Betrachtung der Situation** und der durchgeführten Maßnahmen (ggf. weitere behördenübergreifende Fallkonferenz)



14. Warum sind behördenübergreifende Fallkonferenzen wichtig?



... aus Sicht des Ressorts Bildung

- > Als ultima ratio erweitern behördenübergreifende Fallkonferenzen die Handlungspalette um ein Instrument, das einen erweiterten systemischen Blick erlaubt – nicht nur auf das Kind und seine Familie, sondern ggf. auch auf das soziale Umfeld.
- > Die Wirksamkeit von Maßnahmen kann durch Abstimmung erhöht werden.
- > Es wird für die Betroffenen deutlich, dass mehrere Institutionen gemeinsam ihre Ziele verfolgen.



... aus Sicht der Jugendhilfe

- > Die Kooperation der Regelsysteme funktioniert vor Ort/im Stadtteil.
- > Das Vertrauensprinzip ist ein fachliches Arbeitsprinzip in der sozialpädagogischen Arbeit.
- > "Gewaltenteilung" ist sinnvoll im Hinblick auf gesetzlich unterschiedlich normierte Aufgaben.
- > Auf zentraler Ebene sind begünstigende Rahmenbedingungen für die lösungsorientierte Kooperation im Quartier zu fördern.



... aus Sicht der Polizei

- > **Vorliegen erheblicher psychosozialer Belastungen** → unbedingte **Erforderlichkeit einer Intervention (einzelne Ressorts stoßen aber an ihre Grenzen;** Ablehnung von Hilfsmaßnahmen, Hilfsmaßnahmen greifen nicht)
 - > Vielfältige Problemsituation bei fehlenden bzw. mangelhaften Schutzfaktoren /-möglichkeiten
 - > „Schneidern eines Maßanzuges“
 - > Erforderlichkeit der Koordination (verschiedene Lebensbereiche)
- > **Fallkonferenzen als letztes Mittel,** der Verfestigung einer kriminellen Karriere entgegenzuwirken; z.B.: **Haftvermeidung**
 - > „eindringliches erzieherisches Mittel“
- > Gewährleistung einer **schnelleren und unmittelbaren Bearbeitung** (schnellerer Informationsaustausch / Verfahrensbeschleunigung)



... aus Sicht der Polizei

- > **Orientierung der Polizeiarbeit** nicht nur repressiv und deliktsorientiert, sondern zunehmend **präventiv und personenorientiert**
- > Erfolgreiche Kriminalprävention für Schwellen- und Intensivtäter muss **sozial orientierte Prävention sein** – das kann Polizei alleine nicht leisten (Regionale Netzwerkarbeit als Basis im Sozialraum).
- > Wichtig ist, die **Kompetenzen der anderen Akteure zu kennen** und die **eigene Rolle einzuhalten**.



15. Schlussbemerkung



15. Schlussbemerkung

- > **Gemeinsames koordiniertes und zielführendes Handeln** im konkreten Einzelfall verspricht mehr Erfolg als vereinzelte (evtl. sich entgegenstehende) Maßnahmen
 - > ganzheitliche und umfassende Intervention
 - > Effektivität und Effizienz

- > Auf Basis von Rollenklarheit und Rollenakzeptanz gegenseitiges Vertrauen entwickeln!

- > Das **Wohl des Jugendlichen** steht im Vordergrund und muss das Ziel des Handelns sein!

- > Evaluation durch das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung IPOS Bremen

Behördenübergreifende Fallkonferenzen



für jugendliche Schwellentäter und Intensivtäter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!